

Hochschulforschung mit Drittmitteln

C-1345/1



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Behandlung von Drittmitteln an den Hochschulen der Bundeswehr
Geltungsbereich:	Hochschulen der Bundeswehr
Datum Gültigkeitsbeginn:	15.05.2024
Herausgebende Stelle:	BMVg P I 5
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Ja
Regelungsnummer, Version:	C-1345/1, Version 4
Ersetzt:	C-1345/1, Version 3
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	38-02-10
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Referatsleiter P I 5
Datum nächste Überprüfung:	14.05.2029
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Die Änderungen zur Version 3 berücksichtigen u. a. die drittmittelfinanzierte Weiterbildung an den Hochschulen der Bundeswehr und unterscheiden Projekte, die im Auftrag Dritter erfolgen, von durch Zuwendungen öffentlich geförderten Projekten; ferner ist die haushalts- und kassenmäßige Behandlung der Gemeinkostenerstattungen neu gefasst.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	4
1.1	Begriffsbestimmung	4
1.2	Drittmittelforschung als Teil der Hochschulforschung	5
2	Anzeige und Annahme von Drittmitteln	5
2.1	Anzeige	5
2.2	Annahme	6
2.3	Vertrag	6
2.4	Projekte im Auftrag Dritter	7
2.5	Öffentlich geförderte Projekte	7
2.6	Wissenschaftliche Weiterbildung	8
3	Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln	8
3.1	Verwendung von Drittmitteln	8
3.2	Haushalts- und kassenrechtliche Behandlung	9
3.3	Nachweis der Geräte und sonstiger Sachmittel	10
3.4	Steuerliche Behandlung	10
4	Personal	10
4.1	Zuständigkeit	10
4.2	Vertragliche Ausgestaltung	10
4.3	Forschungszulage und Leistungsbezüge	11
4.4	Finanzierung	11
5	Ergänzende Vorgaben	11
6	Anlagen	13
6.1	Bezugsjournal	13
6.2	Änderungsjournal	14

1 Grundsätze

1.1 Begriffsbestimmung

101. Drittmittel im Sinne dieser Allgemeinen Regelung (AR) sind Geldleistungen, Sachleistungen sowie sonstige geldwerte Leistungen, die den Hochschulen der Bundeswehr (HSBw)¹ zur Förderung von Forschung und Entwicklung, des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausstattung) von öffentlichen oder privaten Stellen zur Verfügung gestellt werden.

102. Als Drittmittel öffentlicher oder privater Stellen gelten insbesondere Mittel

- vom Bund und den Ländern (z. B. aus Ministerien),
- aus Verbänden und Vereinigungen,
- der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG),
- der Europäischen Union (EU),
- von anderen internationalen Organisationen,
- von Stiftungen,
- von Hochschulförderungsgesellschaften sowie
- aus der Wirtschaft und sonstigen Bereichen.

103. Nicht als Drittmittel im Sinne dieser AR gelten insbesondere Mittel

- für die Grundausstattung der HSBw,
- für das Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr (dtec.bw) aus Kapitel 1413 Titel 544 01 „Forschung, Untersuchung und Ähnliches“,
- aus Zuwendungen für wissenschaftliche Dienstleistungen (z. B. Beratungsleistungen, Gutachten) oder Vorhaben, die von Hochschulmitgliedern in Nebentätigkeit durchgeführt werden,
- aus der Veräußerung von Patenten, Lizenzen und dergleichen,
- aus Studienentgelten Studierender sowie
- aus Zuwendungen an die HSBw im Sinne der AR „Annahme von Zuwendungen“ A-2100/2. Als solche Zuwendungen gelten Leistungen von Privaten, die außerhalb von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, von Projekten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder ohne Bezug zu wissenschaftlichen Dienstleistungen erbracht werden.

¹ Hochschulen der Bundeswehr sind die beiden Universitäten der Bundeswehr (Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg [HSU/UniBw H] und Universität der Bundeswehr München [UniBw M]) sowie die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung (HS-Bund – FB BWV) in Mannheim.

104. Die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln für Forschungs- und Lehrvorhaben erfolgen unter Beachtung dieser AR ausschließlich im Hauptamt. Mitglieder der HSBw dürfen nicht innerhalb eines Drittmittelvorhabens im Hauptamt und zugleich persönlich in Nebentätigkeit tätig sein. Vor der Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung bei einem Drittmittelgeber prüft das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Referat Personal II 4 (P II 4) die Interessenkollision. Die Vorgaben der AR „Nebentätigkeiten“ A-1400/12, insbesondere Abschnitt 5, sind zu beachten.

105. Die an den HSBw durch eigene Satzung errichteten Weiterbildungsinstitute und ihre Angebote sind vollständig mit Mitteln Dritter zu finanzieren. Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 14 dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Ergänzend zu den Bestimmungen des jeweiligen Einrichtungserlasses, der jeweiligen Rahmenbestimmungen für Organisation und Struktur der Hochschule und der Satzung des Weiterbildungsinstituts sind hierfür die Abschnitte 2.6 und 3 dieser Regelung anzuwenden.

1.2 Drittmittelforschung als Teil der Hochschulforschung

106. Mitglieder der HSBw, zu deren dienstlichen Aufgaben die Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen dieser Aufgaben auch solche Forschungs- und Lehrvorhaben durchzuführen, die nicht aus den HSBw zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Ihre vorrangige Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

2 Anzeige und Annahme von Drittmitteln

2.1 Anzeige

201. Jedes beabsichtigte Drittmittelvorhaben ist der Leitung der HSBw² von der jeweiligen Projektleiterin bzw. dem jeweiligen Projektleiter mit den notwendigen Angaben und vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Projektbeginn anzuzeigen (Drittmittelanzeige).

202. Die Anzeige muss den Titel und eine Kurzbeschreibung des Drittmittelprojekts enthalten und mindestens Auskunft geben über

- die vollständigen Kontaktdaten des Drittmittelgebers, insbesondere dessen Namen und Anschrift,
- die Projektleiterin bzw. den Projektleiter,
- den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Projekts,
- den Betrag der Drittmittel, aufgegliedert nach Personal-, Sach- und Investitionsmitteln und Gemeinkosten sowie
- die möglichen Folgekosten und Folgekosten des Projekts.

² Leitung der HSBw bezeichnet die Präsidentin und den Präsidenten einer UniBw sowie den Dekan oder die Dekanin von HS-Bund – FB BWV und umfasst auch die jeweilige Vertretung im Amt.

203. Die Vorlage einer Erklärung, ob und ggf. welche anderen vertraglichen, persönlichen und/oder geschäftlichen Beziehungen (insbesondere auch im Rahmen einer Nebentätigkeit) mit dem Drittmittelgeber bestehen sowie eine Erklärung darüber, dass weitere Nebenabreden nicht vorliegen, sind erforderlich.

204. Der Anzeigepflicht kann genügt werden, wenn ein Vertragsentwurf oder ein Zuwendungsantrag/-angebot die genannten Angaben aus Nr. 202 enthält und der Leitung der HSBw rechtzeitig zugeleitet worden ist.

205. Ferner erklärt die Projektleiterin bzw. der Projektleiter mit Abgabe der Drittmittelanzeige, dass ihr bzw. ihm die zur Durchführung des Drittmittelprojekts erforderlichen Ressourcen (insbesondere Personal, Sachmittel, Arbeitsplätze und Investitionsmittel) zur Verfügung stehen.

2.2 Annahme

206. Die Annahme wird nur durch die Leitung der HSBw erklärt. Das einwerbende Hochschulmitglied darf weder hierzu bevollmächtigt werden noch die jeweilige HSBw dabei vertreten. Drittmittelvorhaben sind durch die Leitung der HSBw abzulehnen, wenn

- a) die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
- b) originäre Aufgaben der Hochschule/der Professur beeinträchtigt werden,
- c) Rechte oder Pflichten anderer Organe/Mitglieder der Hochschule beeinträchtigt werden oder
- d) für die Hochschule entstehende Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind oder nicht eingeschätzt werden können.

207. In den unter Nr. 206, b) bis d) genannten Fällen kann die Annahme unter Auflagen erklärt werden, wenn bereits dadurch verhindert werden kann, dass eines oder mehrere der genannten Risiken eintritt bzw. eintreten.

208. Über die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und/oder Einrichtungen der HSBw entscheidet die Leitung der HSBw bzw. die von ihr bestimmte zuständige Stelle der HSBw schriftlich, gegebenenfalls vorbehaltlich der Entscheidung über die Annahme eines Drittmittelprojekts durch die Leitung der HSBw. Vor der gänzlichen oder teilweisen Untersagung einer beantragten Inanspruchnahme ist allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2.3 Vertrag

209. Für Drittmittelprojekte sind Verträge zwischen Drittmittelgeber und Drittmittelnehmer (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die HSBw, diese vertreten durch die Leitung der HSBw) zu schließen. Sie bedürfen der Schriftform und sind rechtzeitig vorab der Verwaltung der jeweiligen HSBw zur Prüfung vorzulegen. Für öffentliche Drittmittel ist die durch die HSBw schriftlich erklärte Annahme eines Bewilligungs-, Zuweisungs- oder Zuwendungsbescheides ausreichend.

210. Aus den Verträgen muss hervorgehen, ob es sich um wissenschaftliche Forschungs- bzw. Lehrvorhaben, Entwicklungs- oder Dienstleistungsprojekte handelt. In ihnen sind insbesondere auch die Rechte an Ergebnissen der Arbeiten, Publikationsfreiheiten, ggf. entstehende Schutzrechte und deren Nutzung sowie die Haftung und Gewährleistung zu regeln.

211. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter des Drittmittelprojekts ist für die vertragsgemäße Erfüllung aller Leistungen, die Berichtspflichten, die sich aus dem Drittmittelvorhaben und aus den für die Bundeswehr geltenden Regelungen ergeben, sowie für die sachgemäße Verwendung der Drittmittel im Rahmen der Dienstobliegenheiten verantwortlich.

2.4 Projekte im Auftrag Dritter

212. Leistungen des Drittmittelgebers und Gegenleistungen des Drittmittelnehmers sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

213. Es ist sicherzustellen, dass sich die Projekte, deren Ergebnisse ausschließlich dem Drittmittelgeber zustehen, vollständig aus Drittmitteln finanzieren. Die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Bundeshaushalt ist unzulässig. Kalkulation und Abrechnung erfolgen ausschließlich auf der Basis von Vollkosten. Der darin enthaltene Gemeinkostenanteil muss mindestens 20 % betragen und ist nachvollziehbar zu berechnen und nachzuweisen.

214. Im Einklang mit dem EU-Recht sind die Vorgaben des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C-198/01), Amtsblatt der Europäischen Union vom 27. Juni 2014, zur Vermeidung einer Verfälschung des Wettbewerbs durch Begünstigung bestimmter Unternehmen, insbesondere hinsichtlich der Trennungsrechnung, einzuhalten. Auf den „Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen“ der Kultusministerkonferenz (KMK-IIIC-4120/6.1.2) vom 22.09.2017 wird hingewiesen.

215. Bei Projekten mit Eigenanteilen der jeweiligen HSBw ist deren Finanzierung vor Vertragsabschluss sicherzustellen. Hierfür ist die Genehmigung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der UniBw oder der Dekanin bzw. des Dekans der HS Bund – FB BWV einzuholen. Wettbewerbsrechtliche Beschränkungen sind zu beachten.

2.5 Öffentlich geförderte Projekte

216. Die HSBw erheben für Drittmittelvorhaben, die eine Projektförderung aus öffentlichen Mitteln erhalten, zusätzlich zum direkten Förderbetrag eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von mindestens 20 % des direkten Förderbetrages. Diese Gemeinkostenpauschale wird in Höhe von 60 % der Verwaltung der jeweiligen Hochschule und in Höhe von 40 % der jeweiligen Projektleitung zur Verfügung gestellt.

217. In Ausnahmefällen kann, wenn die auf den öffentlichen Förderbetrag entfallende Gemeinkostenpauschale nicht in der Höhe gemäß Nr. 216 erhoben werden kann, das Projekt aber von herausgehobener wissenschaftlicher Bedeutung ist, auf gesonderten Antrag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters eine geringere Gemeinkostenpauschale vereinbart werden. Über den Antrag, der zusammen mit der Anzeige eines Drittmittelvorhabens gestellt werden muss, entscheidet die Kanzlerin bzw. der Kanzler der UniBw oder die Dekanin bzw. der Dekan der HS Bund – FB BWV. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

2.6 Wissenschaftliche Weiterbildung

218. Die HSBw erheben für Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung, die von den jeweiligen Weiterbildungsinstituten für Hochschulexterne durchgeführt werden, zusätzlich zu den vollen der jeweiligen Maßnahme zuzuordnenden Kosten eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von mindestens 20 % der kalkulierten Kosten der Maßnahme. Eine geringere Gemeinkostenpauschale darf im Weiterbildungsbereich nicht vereinbart werden. Die Gemeinkostenpauschale wird in voller Höhe der Verwaltung der jeweiligen Hochschule zur Verfügung gestellt.

3 Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln

301. Die Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln obliegen allein der Verwaltung der jeweiligen HSBw. Sie unterstützt die Projektleiterin bzw. den Projektleiter bei der sachgemäßen Verwendung der Drittmittel und bei den sonstigen Verwaltungsangelegenheiten.

3.1 Verwendung von Drittmitteln

302. Drittmittel dürfen nur zur Förderung originärer Aufgaben der HSBw verwendet werden. In diesem Rahmen sind sie für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach den jeweiligen Zuwendungsbestimmungen (z. B. Finanzierungs-/Kostenpläne) – soweit im Einzelnen vorhanden – zu bewirtschaften. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

303. Die in den Nrn. 216 und 217 geregelten Gemeinkostenpauschalen stehen den UniBw und der HS Bund – FB BWV für die Erfüllung ihrer Aufgaben nur während der Laufzeit des Projekts und bis zum Ende des III. Quartals des auf das Projektende folgenden Haushaltsjahres zur Verfügung. Danach sind sie gemäß Nr. 311 dem Bundeshaushalt zuzuführen.

304. Gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen dürfen nicht entgegenstehen.

3.2 Haushalts- und kassenrechtliche Behandlung

305. Für die ordnungsgemäße haushalts- und kassenrechtliche Behandlung der Drittmittel ist in den HSBw die oder der Beauftragte für den Haushalt verantwortlich. Die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Bundes sind entsprechend zu beachten.

306. Die Drittmittel sind über die zuständige Bundeskasse abzuwickeln und gemäß § 34 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) rechtzeitig und vollständig zu erheben.

307. Einzahlungen sind bei Kapitel 1413 Titel 129 01 oder Titel 381 01 anzunehmen. Gemeinkosten sind in der vorgeschriebenen Höhe (siehe Nrn. 213 bzw. 216) zu erheben und jeweils bei Kapitel 1413 Titel 261 01 im Bundeshaushalt anzunehmen. Auszahlungen sind grundsätzlich unbar zu leisten und bei den entsprechenden Titeln in der Titelgruppe 08 bei Kapitel 1413 zu buchen.

308. Für Zahlungen, die Zug um Zug bar geleistet werden müssen (z. B. für Probandinnen bzw. Probanden), kann aus den Drittmitteln eine Geldstelle eingerichtet werden. Einrichtung und Verwaltung der Geldstelle richten sich nach der AR „Bestimmungen für die Zahlungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“ A1-2410/3-6008.

309. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter bescheinigt die sachliche Richtigkeit der zahlungsbegründenden Unterlagen. Die Verwaltung der jeweiligen HSBw erteilt gegenüber der Bundeskasse die erforderlichen Kassenanordnungen, stellt die begründenden Unterlagen rechnerisch und die Kassenanordnungen sachlich und rechnerisch fest. Für die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten im Anordnungsverfahren (Anordnung sowie Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) sind die „Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO -“ in Verbindung mit den Vorgaben der AR „Durchführung von Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung“ A-2410/6 zu beachten.

310. Die Aufbewahrung der Kassenanordnungen und der dazugehörigen begründenden Unterlagen obliegt der Verwaltung der jeweiligen HSBw und richtet sich nach der AR „Aufbewahrung von Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes“ A1-2410/3-6012.

311. Nicht verbrauchte Einnahmen aus Drittmittelprojekten einschließlich Gemeinkostenpauschalen sind **spätestens** bis zum Ende des dritten Quartals des nach Abschluss eines Drittmittelprojekts folgenden Haushaltsjahres zu verbrauchen. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchten Einnahmen bei Kapitel 1413 Titel 129 01, 261 01 und 381 01 – einschließlich der nach Projektende im Wege der Bildung von Ausgaberesten bei den Ausgabetiteln der Titelgruppe 08 im laufenden Haushaltsvollzug zur Verfügung stehenden Mittel – sind von der Verwaltung der HSBW in Anlehnung an den jeweils gültigen Haushaltsführungserlass (AR „Haushaltsführung 20XX“ A-2412/14) in eigener Verantwortung zum 1. Oktober des in Satz 1 benannten Haushaltsjahres auf Kapitel 1410 Titel 125 01 umzubuchen. Eine (weitere) Übertragung der Mittel in die Folgejahre ist dann infolge des Wegfalls der Zweckbindung dieser Mittel nicht mehr zulässig.

3.3 Nachweis der Geräte und sonstiger Sachmittel

312. Geräte und sonstige Sachmittel, die aus Drittmitteln finanziert werden, gehen – vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit dem Drittmittel- oder Zuwendungsgeber – in das Vermögen des Bundes über und sind nach den Vorgaben der AR „Bewirtschaftung spezielles Material“ A2-1032/0-0-5 zu vereinnahmen sowie als Bundeseigentum zu kennzeichnen, wenn sie weiterhin in der jeweiligen HSBw genutzt werden können. Andernfalls sind sie nach Abschluss des Drittmittelprojektes auszusondern.

313. Der Übergang des Eigentums auf ein Hochschulmitglied oder mehrere Hochschulmitglieder ist ausgeschlossen.

314. Ggf. anfallende Folgekosten sind im Rahmen einer Antragstellung und der Vertragsgestaltung aufzuzeigen.

3.4 Steuerliche Behandlung

315. Steuerpflichtige Drittmittelprojekte sind entsprechend der einschlägigen Bestimmungen zu behandeln. Die steuerliche Bewertung erfolgt durch die Verwaltung der jeweiligen HSBw und ist vor der Beantragung eines Projekts mit dieser abzustimmen.

316. Anfallende Steuern sowie Kosten für eine steuerliche Beratung für ein Drittmittelprojekt sind aus den Drittmitteln zu bestreiten.

4 Personal

4.1 Zuständigkeit

401. Anträge auf Beschäftigung von Personal für Drittmittelvorhaben sind von der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter an die Verwaltung der jeweiligen HSBw zu richten. Die Beschäftigungsverträge werden ausschließlich durch die Verwaltung der jeweiligen HSBw abgeschlossen.

4.2 Vertragliche Ausgestaltung

402. Bedienstete, die im Rahmen eines Drittmittelvorhabens eingestellt werden und dafür hauptberuflich tätig sind, sind als Personal der jeweiligen HSBw zu beschäftigen. Das Beschäftigungsverhältnis regelt sich nach den tariflichen Bestimmungen für die Bundeswehr.

403. Arbeitsverträge mit Drittmittelpersonal sind befristet nach Maßgabe des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bzw. des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zu schließen.

404. Sofern vom Drittmittelgeber gestattet, können im Rahmen eines Drittmittelvorhabens Dienst- oder Werkverträge geschlossen werden. Diese Verträge werden ausnahmslos über die Verwaltung der jeweiligen HSBw nach den entsprechenden Vergaberichtlinien unter Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen geschlossen.

4.3 Forschungszulage und Leistungsbezüge

405. Das erfolgreiche Einwerben von Mitteln öffentlicher oder privater Dritter kann nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr (UniBwLeistBV) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 4 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FHBLleistBV) in der jeweils gültigen Fassung gegenüber der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter mit der Gewährung besonderer Leistungsbezüge honoriert werden. Diese dürfen nicht aus Drittmitteln finanziert werden.

406. Für Drittmittelforschung aus Mitteln privater Dritter darf der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter eine Forschungs- und Lehrzulage nach Maßgabe von § 35 BBesG in Verbindung mit § 6 UniBwLeistBV bzw. § 5 FHBLleistBV gezahlt werden. Ein darüber hinausgehendes Entgelt für Drittmittelforschung ist ausgeschlossen.

407. Die Zahlung von Zulagen, Leistungsbezügen oder Leistungsentgelten aus der Gemeinkostenpauschale ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind tarifliche Leistungsentgelte für das aus der Gemeinkostenpauschale beschäftigte Personal.

4.4 Finanzierung

408. Die Drittmittel müssen alle Personalkosten des Drittmittelpersonals (einschließlich Zulagen, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, Tarifierpassungen, Beiträge für die betriebliche Altersversorgung etc.) decken. Dazu zählen auch Leistungsentgelte, die für das nach den Nrn. 402 und 403 auf Drittmittelbasis beschäftigte Personal entsprechend der Verfahren für das Stammpersonal zu kalkulieren und zu gewähren sind. Daneben sind alle Personalnebenkosten (z. B. ggf. zu gewährende Beihilfen, Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Kosten der Einstellungs- und sonstigen ärztlichen Untersuchungen) vollständig durch Drittmittel zu finanzieren.

5 Ergänzende Vorgaben

501. Die HSBw informieren die Öffentlichkeit jährlich im ersten Quartal des Jahres über die wesentlichen Ergebnisse der mit Mitteln Dritter finanzierten Forschung, soweit dem nicht Vereinbarungen mit dem Drittmittelgeber entgegenstehen.

502. Zum 1. April eines jeden Jahres berichten die HSBw über die im vorangegangenen Jahr geschlossenen Drittmittelverträge durch Angabe der Anzahl, des Vertragsvolumens und der gesamten direkten Projektkosten an BMVg P I 5 und etwaige gemäß Nr. 217 getroffene Ausnahmeregelungen.

B

B

Die UniBw differenzieren dabei nach Fakultäten oder vergleichbaren Einrichtungen. Die Information gemäß Nr. 501 ist beizufügen³.

503. Jeweils zum 1. November eines Jahres berichten die HSBw über die haushalterischen Sachstände der laufenden und der abgeschlossenen Drittmittelprojekte. Hierbei sind jeweils Projektbeginn und -ende, der Gesamtbetrag der Drittmittel, der Gemeinkostenanteil sowie die Höhe der jeweils nach Projektabschluss nicht verbrauchten Mittel aufzuführen. Zudem sind die IST-Einnahmen aufgeschlüsselt nach den konkreten Einnahmetiteln sowie auch die gemäß Nr. 311 umgebuchten Haushaltsmittel darzustellen.

504. Hochschulinterne Regelungen, die über diese AR hinausgehen, sind dem BMVg P I 5 und, soweit das Drittmittelpersonal betroffen ist, BMVg P II 4 zur Genehmigung vorzulegen.

³ Der elektronischen Kommunikation ist hierbei grundsätzlich Vorrang zu gewähren (AR A-550/1 Nr. 413).

6 Anlagen

6.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-2100/2	Annahme von Zuwendungen
2. A-1400/12	Nebentätigkeit
3. Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.06.2014 (2014/C-198/01)	Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
4. KMK-IIIc-4120/6.1.2 vom 22.09.2017	Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen
5. BHO	Bundeshaushaltsordnung (BHO)
6. A1-2410/3-6008	Bestimmungen für die Zahlungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
7. VV-ZBR BHO	Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO -
8. A-2410/6	Durchführung der Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
9. A1-2410/3-6012	Aufbewahrung von Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
10. A-2412/14	Haushaltsführung 20XX
11. WissZeitVG	Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG)
12. TzBfG	Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)
13. BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
14. UniBwLeistBV	Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr (Leistungsbezügeverordnung UniBw - UniBwLeistBV)
15. FHBLEistBV	Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Leistungsbezügeverordnung FH Bund - FHBLEistBV)
16. A-550/1	Regelungs- und Formularmanagement
17. A2-1032/0-0-5	Bewirtschaftung spezielles Material

6.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	09.04.2014	<ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung• Erstveröffentlichung
2	12.05.2015	<ul style="list-style-type: none">• Inhaltliche Überarbeitung gesamt
2.1	15.02.2016	<ul style="list-style-type: none">• Titelseite• Nr. 104
3	20.04.2018	<ul style="list-style-type: none">• Die Änderungen im Vergleich zum Vorgängerdokument sind so umfangreich, dass diese im Änderungsjournal nicht mehr nutzerfreundlich dargestellt werden können. Dem Nutzer wird daher zwingend angeraten, sich mit der gesamten Regelung vertraut zu machen.
4	15.05.2024	<ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung aufgrund umfassender inhaltlicher Änderungen – insbesondere Abschnitt 2 „Anzeige und Annahme von Drittmitteln“ und Abschnitt 3 „Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln“.• Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wurde auf die Kennzeichnung verzichtet.